



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE
17/4313**

A02, A17

Ursula Heinen-Esser

7.12.2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-8-21 08
bei Antwort bitte angeben
Dr. Pawlowski

sibylle.pawlowski@mulnv.nrw.de

Telefon 0211 4566-385

Telefax 0211 4566-946

Umsatzsteuer

ID-Nr.: DE 306 505 705

Novellierung des Landeswassergesetzes

Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 11.12.2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht der Landesregierung zur Novellierung des Landeswassergesetzes mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des AHKBW sowie des AULNV.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und
Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 11.12.2020

Schriftlicher Bericht

Novellierung des Landeswassergesetzes

Das aktuell geltende Landeswassergesetz (LWG) regelt in § 109 die Möglichkeit für die zuständige Behörde, u.a. zur Prüfung von Anträgen und Anzeigen sachverständige Personen oder Stellen heranzuziehen. Diese Regelung wird kritisiert. Der im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetzentwurf streicht das Verbot der oberirdischen Bodenschatzgewinnung im Wasserschutzgebiet. Das wird als Umkehrung der Beweislast verstanden.

Dazu sind nachfolgende Fragen gestellt worden, die wie folgt beantwortet werden:

1. Wer trägt die Kosten für Gutachten, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, in dem eine Abgrabung oberirdischer Bodenschätze in einem Wasserschutzgebiet beantragt wird, eingeholt werden?

Die Kosten der Gutachten, mit denen die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens dargelegt wird, trägt unabhängig von der Regelung des § 109 LWG der Antragsteller. Sie sind dem Antrag beizufügen oder ggfls. auf Nachfrage, nachzureichen. Wenn der Zulassungsbehörde die fachlichen Kenntnisse fehlen, die eingereichten Unterlagen abschließend und in jedem Punkt zu beurteilen, wendet sie sich an den Geologischen Dienst (GD) oder das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes. Es ist in solchen Fällen selten, dass diese die aufgeworfenen Fragen nicht beantworten. Sollten diese Behörden die angefragte Unterstützung nicht leisten oder weitere Untersuchungen erforderlich sein, kann die Zulassungsbehörde ein Sachverständigengutachten nach § 109 LWG beauftragen.

2. Wer übernimmt die Haftung, wenn es durch Abgrabungen zu Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität kommt und der Wasserversorger aufwändige Gegenmaßnahmen ergreifen muss?

Wenn die Kausalität zwischen Abgrabung und Beeinträchtigung der Grundwasserqualität nachgewiesen und die Beeinträchtigung mit zusätzlichen Aufwendungen beim Wasserversorger verbunden ist, ist der Abgrabungsunternehmer nach § 9 des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) zur Tragung der dadurch verursachten Kosten verpflichtet, wenn die verursachende Handlung nach dem 30.4.2007 stattgefunden hat (§ 13 USchadG). Es kommt außerdem ein Anspruch nach § 89 Absatz 1

des Wasserhaushaltsgesetzes in Betracht, wenn die Beeinträchtigung der Grundwasserqualität auf einer auf das Gewässer gerichteten Handlung beruht.

Ein Anspruch nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen Eingriffs in einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb kommt ebenfalls in Betracht, setzt aber einen unmittelbaren Eingriff in den Gewerbebetrieb und eine gewisse Schwere des Eingriffs voraus.

3. Wenn das Abgrabungsverbot fällt und die Beweislast bei den Behörden liegt, welche Konsequenzen hat dies verfahrenstechnisch für die betroffenen Kommunen?

Nicht die Zulassungsbehörde, sondern der Antragsteller hat die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens nachzuweisen. Mit dem generellen Bodenschatzgewinnungsverbot in § 35 Absatz 2 LWG wird wie auch vor der gesetzlichen Regelung mit Bodenschatzgewinnungsverboten für einzelne Schutzzonen in Wasserschutzgebieten vom Gesetzgeber und früher vom Verordnungsgeber generell vorgegeben, dass ein solches Vorhaben mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets bzw. der Schutzzone nicht vereinbar ist. Dann sind Vorhaben nur möglich, wenn die strengeren Voraussetzungen für die Zulassung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 vorliegen. Es darf der Schutzzweck nicht gefährdet sein oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern das Vorhaben bzw. die Zulassung ist zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich und gefährdet nicht den Schutzzweck.

Eine Streichung des Bodenschatzgewinnungsverbot ändert nicht die Beweislast für die Darlegung der Zulassungsfähigkeit. Die Darlegungslast liegt immer beim Antragssteller.

4. Sollte das bestehende Beststellungsrecht wegfallen – welche höheren Kosten würden dann auf die Bewilligungsbehörden zukommen?

Wenn sich die Frage auf den Themenbereich Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung im Wasserschutzgebiet bezieht, dann dürften die höheren Kosten gering sein, weil nur in seltenen Fällen Gutachter von den Behörden herangezogen werden. Wenn sich die Frage auf alle wasserwirtschaftlichen Vorhaben bezieht, dann sind die Kostenfolgen höher; die Kosten lassen sich aber zur

Zeit nicht abschätzen. Neben dem Thema Statik von Anlagen, vor allem Talsperren, wird insbesondere die Bewertung der Auswirkungen von Vorhaben auf die Ökologie und Biologie Gutachten erfordern. Hierzu liegen keine Daten vor.